

Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern  
Telefon +41 31 633 85 11  
Telefax +41 31 633 83 55  
www.bkd.be.ch  
bkd@be.ch

Bern, 02.06.2021

per E-Mail an:

[PolitischeGeschaefte.BKD@be.ch](mailto:PolitischeGeschaefte.BKD@be.ch)

## Konsultationsantwort zur Verordnung zum Volksschulangebot (VSV)

**Name KonsultationsteilnehmerIn:**

**SOCIALBERN**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

SOCIALBERN, der Verband der sozialen Institutionen Kt. Bern, dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur VSV – wir machen davon gerne Gebrauch.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SOCIALBERN**



Therese Zbinden  
Präsidentin



Rolf Birchler  
Geschäftsführer

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
<b>Artikel 1</b>	Die privatrechtlichen besonderen Volksschulen müssen gemäss Art. 66 des revidierten VSG formell die Bewilligungsvoraussetzungen als Privatschule erfüllen. Sie gelten jedoch nicht als Privatschule gemäss Abs. 1 lit. b VSV. Folglich sind die Art. 35a-37b VSV für die besonderen Volksschulen nicht anwendbar. Wir empfehlen eine entsprechende klärende Klarstellung im Vortrag unter Art. 1 und ev. zu Beginn des Kapitels 14 (Privatschulen).	Klarstellung im Vortrag gemäss Bemerkungen links.
<b>Artikel 15a</b>	<p>Bereits heute bieten einige besondere Volksschulen Schulsozialarbeit an und machen damit wertvolle Erfahrungen. Die Angebote wurden bewusst eingeführt, um Lehrkräfte zu entlasten und deren professionelle Rolle zu schützen, wenn es um Belange geht, die nicht unmittelbarer Unterrichtsbestandteil sind und der Einbezug des ausserschulischen und familiären Systems nötig ist. Die Angebote haben sich bewährt.</p> <p>Aktuell wird das schulergänzende Angebot «Schulsozialarbeit» für besondere Volksschulen weder in der VSV noch in der BVSV abgehandelt. Gemäss Art. 1 VSV gilt die vorliegende Verordnung nicht für das besondere Volksschulangebot; in der BVSV fehlt ein Abschnitt zum schulergänzenden Angebot der besonderen Volksschule.</p> <p>Das schulergänzende Angebot «Schulsozialarbeit» soll weiterhin auch bei besonderen Volksschulen möglich sein. Entsprechend braucht es eine gesetzliche Regelung des schulergänzenden Angebots «Schulsozialarbeit» für besondere Volksschulen in der BVSV oder in der VSV unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der besonderen Volksschule. Allerdings muss die Finanzierung im Einklang mit dem Finanzierungsmodell für die besondere Volksschulung vollumfänglich über den Kanton erfolgen. Es kann nicht erwartet werden, dass die Standortgemeinde der besonderen Volksschule für die Kosten sämtlicher Schüler*innen, d.h. auch von jenen aus anderen Wohngemeinden, aufkommt.</p>	Gesetzliche Regelung des schulergänzenden Angebots «Schulsozialarbeit» für besondere Volksschulen in der BVSV (oder allenfalls in der VSV) unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der besonderen Volksschule. In Analogie an das Steuerungs- und Finanzierungsmodell der besonderen Volksschule braucht es insbesondere auch einen Hinweis bezüglich der vollumfänglichen Finanzierung der Schulsozialarbeit der besonderen separaten Volksschule über den Kanton (ohne Gemeindebeitrag).
<b>Artikel 20a-20g (unverändert)</b>	Erfreulicherweise ist unter Art. 20a festgehalten, dass die Ferienbetreuungsangebote allen volksschulpflichtigen Kinder offenstehen sollen.	Gesetzliche Regelung des schulergänzenden Angebots «Betreuung während der Ferien» durch besondere Volksschulen in der BVSV (oder allenfalls in der

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
	<p>Die Bewältigung der Schulferien sind insbesondere für Familien mit einem Kind oder Jugendlichen mit Beeinträchtigung eine riesige Herausforderung. Es gibt nur wenige geeignete Plätze, insbesondere für Schüler*innen, welche die Tagesschulen der separativen besonderen Volksschule besuchen. Die Inklusion von Kindern und Jugendliche mit Behinderungen in Angebote der Gemeinden ist grundsätzlich sehr wünschenswert. Allerdings sind diese Angebote nicht immer passend, da diese Angebote den spezifischen Betreuungsbedürfnissen der Sonderschüler*innen z.T. nicht gerecht werden. Folglich ist die Möglichkeit von Ferienbetreuung durch besondere Volksschulen unabdingbar. Hierfür braucht es aber einen angepassten Finanzierungsmechanismus. Der Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand muss im Einklang mit dem Finanzierungsmodell für die besondere Volksschulung geregelt werden und folglich vollumfänglich vom Kanton übernommen werden. Es ist nicht zumutbar, dass die Standortgemeinden der besonderen Volksschule für die Kosten sämtlicher Schülerinnen und Schüler, d.h. auch von jenen aus anderen Wohngemeinden, aufkommen.</p>	<p>VSV) unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der besonderen Volksschule. Angefügt werden sollte auch in Analogie an das Steuerungs- und Finanzierungsmodell der besonderen Volksschule ein Hinweis bezüglich der vollumfänglichen Finanzierung des Beitrags der öffentlichen Hand durch den Kanton (ohne Gemeindebeitrag).</p>